



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt:
die zuständige Schulaufsicht

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamt Bremerhaven

Bremen, 10.03.2022

Erlass Nr. 15/2022

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 14.03.2022

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 07.03.2022 beschlossen:

1. Kinder und Jugendliche werden nicht mehr als Kontaktpersonen in Quarantäne geschickt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus, so lange sie die Schule besuchen.
2. Die Maskenpflicht in Schule wird sukzessive aufgehoben. Im ersten Schritt wird die Maskenpflicht an Grundschulen zum 14.03.2022 beendet. Diese Aufhebung wird dann in einem zweiten Schritt spätestens nach den Osterferien auf alle anderen Schulformen ausgeweitet.
3. Die Testpflicht für Kitas und Schulen wird zunächst vorbehaltlich anderer Bundesregelungen bis Ende April 2022 beibehalten. Anschließend wird nur noch anlassbezogen bei z.B. Auftreten von Symptomen getestet.

Die Bürgerschaft hat einer entsprechend geänderten Corona-Verordnung am 10.03.2022 zugestimmt.

Mit dem vorliegenden Erlass wird der **Entfall der Maskenpflicht in den Jahrgangsstufen 1 - 4 für Schüler:innen und Beschäftigte** umgesetzt. Daneben entfallen Einschränkungen im **Musikunterricht** und wird die **Kohorten-Regelung** flexibilisiert. Ergänzungen sind durch Unterstreichen hervorgehoben.

Das wöchentliche Gesprächsangebot, um aktuelle Fragestellungen zu erörtern, die sich aus der praktischen Umsetzung ergeben, besteht weiterhin. Diese **offenen Fragestunden** für Schulleitungen finden als Videokonferenz statt:

- Weiterführende Schulen: dienstags 10:00 – 11:00 Uhr
- Grundschulen und Förderzentren: dienstags 11:00 – 12:00 Uhr

Bezüglich einzelfallbezogener Absprachen wenden Sie sich bitte an Ihre Schulaufsicht.

Die Schulorganisation an Schulen im Land Bremen erfolgt ab dem 14.03.2022 nach folgenden Maßgaben:

1. Der **Präsenzunterricht** findet regulär statt.
2. Schulen führen ein **Schutz- und Hygienekonzept** fort. Anstelle der Einhaltung von Abstandsregeln finden Unterricht und Betreuung soweit wie möglich in festen Bezugsgruppen, nach **Kohortenprinzip** statt. Kohorten können durch klassen- oder jahrgangsübergreifende Lerngruppen definiert werden.
3. Schüler:innen, die zur **Risikogruppe** gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld nicht vollständig geimpfte Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden auf Wunsch von der Präsenzschulpflicht befreit. Sie sind auf Distanz zu beschulen.
4. Der **Zutritt zum Schulgelände** ist grundsätzlich nur denjenigen **Schüler:innen** gestattet, die mittels Schnelltestung, dreimal in der Woche, oder aktueller ärztlicher Bescheinigung, nicht älter als zwei Tage, nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Testungen können auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Für **Beschäftigte** und **Besucher:innen** gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Soweit im öffentlichen Raum außerhalb des Schulgeländes eine Testpflicht besteht, sind Schüler:innen davon ausgenommen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler:innen oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schüler:innen ab 16 Jahren wird der **Testnachweis** durch eine **Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch** ersetzt.
6. Schüler:innen, die sich mit einer PCR- oder in einem Testzentrum Antigen-Schnelltest-positiv getesteten Person länger als 30 Minuten in der Schule in einem Raum befunden haben, werden umgehend von der Schule darüber informiert, bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte. In der Folge gilt für diese Schüler:innen, dass sie an **sieben Schultagen in Folge einen Schnelltest** durchführen.
7. In den Schulgebäuden der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen besteht **Maskenpflicht**, auch während des Unterrichts. Schüler:innen ab der Jahrgangsstufe 5 müssen eine medizinische Gesichtsmaske und Bedienstete eine FFP2-Maske tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske kann nur auf der Basis einer nachvollziehbaren Diagnose durch das **Attest eines Facharztes** ausgesetzt werden. Das Attest muss die gesundheitliche Beeinträchtigung konkret benennen sowie Auskunft über

eine eventuelle zeitliche Befristung geben. Die Befreiung durch die Schulleitung darf nicht älter als ein halbes Jahr sein.

Keine Maskenpflicht besteht

- a) in den Jahrgangsstufen 1 - 4 für Schüler:innen und Beschäftigte
 - b) auf dem Schulgelände **im Freien**,
 - c) in Prüfungen und während **schriftlicher Arbeiten und Klausuren oder Präsentationen**, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann,
 - d) während des **Schulsports**,
 - e) während des **Essens und Trinkens** in Kohorten an einem festen Platz in Mensen und ähnlichen für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen oder in einem Klassenraum,
 - f) aus **pädagogischen Gründen**, etwa in Unterrichtsphasen, die der Sprachbildung oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen,
 - g) bei Schüler:innen mit **sonderpädagogischem Förderbedarf**, insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Hören, in Fällen, in denen eine Maskenpflicht nicht zumutbar ist, nach Beratung durch das ZuP, an berufsbildenden Schulen durch die entsprechende Fachbereichsleitung
 - h) sowie für **Beschäftigte** an einem festen Platz innerhalb ihrer **Büro- und Arbeitsräume**, sofern untereinander ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
8. Besonders wichtig ist das regelmäßige, ausreichende und korrekte **Lüften**. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung oder Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde. Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte in Schulen kann als ergänzende Maßnahme zur Aerosolreduktion dienen, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann. Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine geeignete Lüftungs- oder raumluftechnische Anlage zum Einsatz kommt, dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden.
9. **Sportunterricht** findet in größeren Räumen (Sporthallen) oder im Freien unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes statt. Kontaktsportarten sind möglich. Das Abstandsgebot wird durch die jeweilige Kohorten-Regelung ersetzt. Die Umkleidekabinen und Duschen sind geöffnet. Für die Nutzung der Schwimmbäder gelten die Auflagen der Bäderbetriebe.
10. **Angebote Dritter in Schulen**, Diagnostik im Rahmen der **sonderpädagogischen Überprüfungsverfahren** zur Einschulung und zum Übergang 4 nach 5, Beratungen und Diagnostik der **Mobilen Dienste** und der **ReBUZ, Hospitationen und Diagnostik von Kita-Kindern** in Grundschulen, insbesondere im Rahmen des Übergangs von der Kita in die

Schule und Angebote in der **Beruflichen Orientierung** sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

11. Das Aufsuchen **außerschulischer Lernorte** ist unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln gestattet. Maßnahmen der **Beruflichen Orientierung** (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Schutz- und Hygienekonzepten statt. Gleiches gilt für **Beratungsangebote** der Partner der Jugendberufsagentur.
12. **Schulfahrten** sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen möglich. Zur Vermeidung von Quarantänen sollen sie sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken.
13. **Schulveranstaltungen**, die nicht dem Unterrichtszweck dienen, sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie der Bestimmungen nach § 3 der Corona-Verordnung durchzuführen.

Die im Erlass getroffenen Regelungen für den Schulbetrieb erfolgen, um die erhöhte Gefahr von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Land Bremen abzuwenden, als vorläufige Maßnahme nach § 58 Absatz 3 BremPersVG und gelten, vorbehaltlich einer früheren Neureglung, bis zum 10.05.2022.

Der Erlass Nr. 14/2022 vom 01.03.2022 wird hiermit aufgehoben.

im Auftrag
gez. Lars Nelson